

Satzung
der
Tonkens Agrar AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Tonkens Agrar AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sülzetal.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von landwirtschaftlichen Unternehmen zur landwirtschaftlichen Urproduktion, der Handel mit und die Lagerung und Aufbereitung von landwirtschaftlichen Produkten, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbare Energie, sowie die Erbringung von Beratungsleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen, Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, übernehmen und sich an solchen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ihr Unternehmen ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften übertragen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am folgenden 30. Juni.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.659.000,00 (in Worten Euro eine Million sechshundertneunundfünfzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.659.000 (in Worten: eine Million sechshundertneunundfünfzigtausend) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 15. Februar 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 829.500,00 durch Ausgabe von bis zu 829.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - aa) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
 - bb) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

- cc) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- dd) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 abzuändern.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse vorgeschrieben ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Erlässt er keine Geschäftsordnung für den Vorstand, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss selbst eine Geschäftsordnung geben; sie kann vom Aufsichtsrat aufgehoben oder geändert werden. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB erteilen. Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB kann jederzeit widerrufen werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung und Abberufung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.
- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Hauptversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die sich aus den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 ergebende Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindende Sitzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall der gerichtlichen Bestellung. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie oder per E-Mail einberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, durch telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax oder E-Mail zu übermittelnde Stimmabgabe sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben.

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Änderungen der Fassung der Satzung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geben.

- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung legt durch Beschluss die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Vergütung ist zahlbar am Tag nach der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats entlastet werden. Einem während des Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, sowie in den sonstigen durch Gesetz bestimmten Fällen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre erfolgen.
- (5) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung bei der Gesellschaft anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag, bis zu dem sich die Aktionäre anzumelden haben, nicht mitgerechnet.
- (6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung – soweit gesetzlich zulässig – Beschlüsse ohne Einhaltung der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung fassen, soweit kein Aktionär widerspricht.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.
- (2) Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 1 reicht ein Nachweis gemäß § 67 c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der jeweiligen Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Bis zur Ausgabe von Aktienurkunden steht das Gründungsprotokoll vom 19.05.2010 zur UR.-Nr. 415/2010 des Notars Thomas Rabiega mit Amtssitz in Stadt Wanzleben-Börde ggf. in Verbindung mit einer Aktienübertragungsurkunde diesem Nachweis gleich.
- (3) Der Tag der Hauptversammlung ist bei Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 nicht mitzurechnen. Im übrigen gelten für die Berechnung von Fristen und Terminen bei Einberufung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden vom Vorstand bestimmt und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Vollmachten können an die Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden, der ebenfalls in der Einberufung bekannt gemacht wird. § 135 AktG bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 16

Leitung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist dieser verhindert oder zur Leitung der Versammlung nicht bereit, wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist keiner der vorgenannten zur Leitung der Versammlung bereit oder sind beide verhindert, kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter ein Versammlungsleiter bestimmt werden, welcher nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter anwesend und wurde von diesem auch kein Versammlungsleiter bestimmt, so eröffnet der älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Leiter der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

- (3) Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen, reicht statt einer notariell aufgenommenen Niederschrift über die Verhandlung und die Beschlüsse eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aus, wenn keine Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine $\frac{3}{4}$ oder größere Mehrheit bestimmt.
- (4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
- (5) Die Hauptversammlung kann sich nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 18 Rücklagen und Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresabschluss abzuziehen.
- (2) Wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt, weil eine Billigung durch den Aufsichtsrat nicht erfolgt ist oder der Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen

haben, dass die Feststellung durch die Hauptversammlung erfolgen soll, so sind 10 % des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapital nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (4) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Festsetzungen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 AktG

- (1) Der Gründer Gerrit Tonkens, geboren am 06.01.1960, wohnhaft in Sülzetal/OT Bahrendorf, bringt zum Tage der Feststellung der Gründungssatzung als Sacheinlage in die Gesellschaft sämtliche der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile in den folgenden Gesellschaften und insbesondere ein
 - (i) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 1 von nominal DM 64.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 110167 eingetragenen Gesellschaft in Firma Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH mit Sitz in Sülzetal, Ortsteil Stemmern, im Folgenden „AMS GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (ii) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 2 von nominal DM 2.500,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (iii) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 4 von nominal DM 5.000,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (iv) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 6 von nominal DM 12.500,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (v) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 7 von nominal DM 5.000,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,

- (vi) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 3 von nominal DM 101.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 102245 eingetragenen Gesellschaft in Firma Milch- und Zuchtbetrieb Hendriks GmbH mit Sitz in Sülzetal, Ortsteil Stemmern, im Folgenden „MZH GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (vii) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 1 von nominal EUR 25.100,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 211107 eingetragenen Gesellschaft in Firma Weickelsdorfer Kartoffellagerhaus GmbH mit Sitz in Weickelsdorf, im Folgenden „Kartoffellagerhaus GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (viii) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 3 von nominal EUR 800,00 an der Kartoffellagerhaus GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (ix) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 7 von nominal DM 100.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 205628 eingetragenen Gesellschaft in Firma Osterfelder Agrar GmbH mit Sitz in Haar-dorf, im Folgenden „Osterfelder GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbe-zugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (x) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 2 von nominal EUR 24.999,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer HRB 25636 eingetragenen Gesellschaft in Firma AMB Agrar Holding GmbH mit Sitz in Zinna, im Folgenden „AMB Holding GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbezugs-rechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (xi) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 4 von nominal EUR 1.000,00 an der AMB Holding GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
- (xii) den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 1 von nominal EUR 25.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 9873 eingetragenen Gesellschaft in Firma BIOGAS STEMMERN GmbH mit Sitz in Sül-zetal, im Folgenden „BIOGAS GmbH“, und zwar einschließlich des Gewinnbe-zugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,

Er erhält dafür 987.050 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital jeweils von EUR 1,00.

- (2) Die Gründerin Bea Gerda Tonkens, geboren am 11. April 1961, wohnhaft in Zinna, bringt zum Tage der Feststellung der Gründungssatzung als Sacheinlage in die Gesell-schaft sämtliche der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile in den folgenden Gesellschaf-ten und insbesondere ein den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 5 von nominal DM 10.000,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,

Sie hält dafür 51.950 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von am Grundkapital jeweils von EUR 1,00.

- (3) Die Gründerin RUPAG Grundbesitz und Beteiligungen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 89177 und Sitz in Hamburg, bringt zum Tage der Feststellung der Gründungssatzung als Sacheinlage in die Gesellschaft sämtliche der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile in den folgenden Gesellschaften und insbesondere ein
- (i) den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 3 von nominal DM 1.000,00 an der AMS GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (ii) den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 4 von nominal DM 1.000,00 an der MZH GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010,
 - (iii) den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 4 von nominal EUR 100,00 an der Kartoffellagerhaus GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010 sowie
 - (iv) den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 3 von nominal EUR 1,00 an der AMB Holding GmbH, und zwar einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010.

Sie erhält dafür 46.868 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

114.132 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 werden durch sie gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag von insgesamt EUR 114.132,00, also EUR 1,00 je Aktie, übernommen.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts-, Notar- und Prüfungskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berühren. In einem solchen Falle soll an die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen eine solche treten, wie sie vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, wenn beim Abschluss der Satzung die Unwirksamkeit bzw. das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bekannt gewesen wäre.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Hamburgische Notar

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. Februar 2022 über die Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 25.02.2022

(L.S. not.)

Katschinski

Dr. Ralf Katschinski

- Notar -